

Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

Postzustellungsurkunde
Herrn

Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung

Sehr geehrter Herr _____,

I. Anordnung

hiermit ordne ich an, dass kein Besucher die Gemeinschaftseinrichtung vom 13.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020 betreten darf. Ausgenommen von dieser Anordnung sind medizinisch notwendiges Personal, (z.B. Rettungsdienst, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten) und ggf. externe Lieferdienste, (wie Apotheken, Post, Wäschedienst) sowie Bestattungsinstitute.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG¹ wird zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ein Betretungsverbot von Besuchern in der von Ihnen betriebenen Gemeinschaftseinrichtung angeordnet.

Nach § 1 Abs. 1 Heimgesetz sind Heime Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Dies stellen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 4 IfSG dar.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD² obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Verordnung.

Die Entscheidung über das Besuchsverbot erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer effektiven Seuchenbekämpfung und einem größtmöglichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Pandemiefall, sowie Ihres Interesses an einem kontinuierlichen Weiterbetrieb der Gemeinschaftseinrichtung. Insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um auf die Gefahren der Pandemie reagieren zu können.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – in der zurzeit gültigen Fassung

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) – in der zurzeit gültigen Fassung

Fachbereich Gesundheit
und Verbraucherschutz
FD Verwaltung
Heinrich-Pieper-Str. 9

Ansprechpartner(in) / Zimmer
Zi. 35

Durchwahl/Fax

E-Mail

Aktenzeichen

7.1-53.40

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen

Datum



Hausanschrift:
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do und Fr 9 - 12 Uhr
Do. 14 - 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: 05321 76-0

info@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE38 2595 0130 0070 0017 06
BIC: NOLADE21HIK

Norddeutsche Landesbank (Nord/LB)
IBAN: DE15 2505 0000 0024 8025 30
BIC: NOLADE2HXXX

Hochkontagiöse Viruserkrankungen der Atemwege sind besonders für ältere Menschen gefährlich. In der Gemeinschaftseinrichtung , befinden sich größtenteils ältere Menschen, welche nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu dem besonders gefährdeten Personenkreis gehören. Die Gemeinschaftseinrichtungen können dazu beitragen, dass sich der Virus schneller verbreitet. Daher ist ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung notwendig, um der vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Verbot ist geeignet die Übertragungswege einzudämmen und eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu reduzieren.

Es ist erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen, denn es ist kein milderes Mittel erkennbar. Die Maßnahme ist angemessen, weil das persönliche Interesse an der Durchführung von Sozialkontakten hinter dem Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zurückzustehen hat.

Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 12.03.2020 bleiben hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

